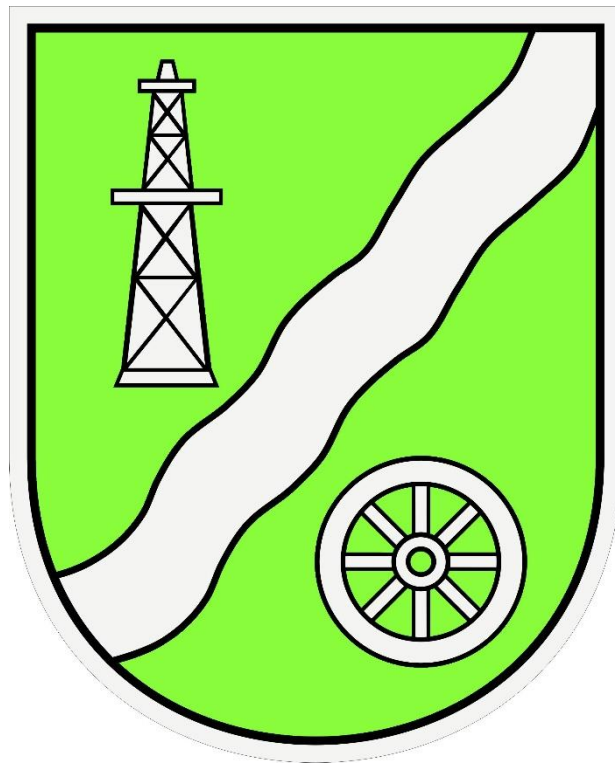


**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Geeste vom xx.xx. 2018
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)**



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

☒ erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Geeste
Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer: 03454014
Ansprechpartnerin: Frau Düthmann
Adresse: Am Rathaus 3, 49744 Geeste
Telefon: 05937/69150
E-Mail: b.duethmann@geeste.de
Internet: www.geeste.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Geeste ist eine kreisangehörige Einheitsgemeinde im Landkreis Emsland. Sie besteht aus den Ortsteilen Dalum, Geeste, Groß Hesepe, Klein Hesepe, Bramhar, Varloh und Osterbrock und hat ca. 11.300 Einwohner. Geeste ist mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten und mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus dargestellt.

Hauptlärmquelle ist der Verkehr im Ortsteil Dalum durch die BAB 31 sowie im Ortsteil Osterbrock durch die B 70.

BAB 31 mit 21.340 Kfz/24 h und einem Schwerlastanteil von 15,4 %

B 70 mit 10.912 Kfz/24 h und einem Schwerlastanteil von 13,5 %

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	0
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0

Summe	100
-------	-----

Summe	0
-------	---

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	12,2	0
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	2,9	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,9	0
Summe	16	0

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Für die Gemeinde Geeste wurde festgestellt, dass über einen Zeitraum von 24 Stunden 100 Menschen mit einer Pegelklasse von > 55 bis 60 dB(A) belastet sind. In der Nacht (22 bis 6 Uhr) werden keine Menschen mit einer Pegelklasse von > 50 dB(A) belastet. Bei den betroffenen Bereichen handelt es sich um Gebiete, die einer gewerblichen oder einer gemischten Nutzung zugeführt sind bzw. aufgrund des Außenbereichs immissionsrechtlich entsprechend bewertet werden. Gemäß der 16. BImSchV liegen die Grenzwerte in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag bei 64 dB(A) und in der Nacht bei 54 dB(A), im Gewerbegebiet bei 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts. Selbst in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten liegt der Wert Am Tag bei 59 dB(A) und nachts bei 49 dB(A), sodass die erfassten Werte auch bei sensibleren Nutzungen unterhalb der festgelegten Werte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche liegen. Insofern liegt kein Anspruch auf Lärminderung vor.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes nicht identifizieren.

3 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

3.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

3.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

4 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

5 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

6 Inkrafttreten des LAP

**6.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/
Entscheidung des ... in Kraft getreten am:**

6.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

6.3 Link zum Aktionsplan im Internet

Geeste, den XX.XX.2018

Höke
Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
Nutzung								
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)